

A1 22 72

URTEIL VOM 26. SEPTEMBER 2022

**Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner,
Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Graber,

gegen

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz,

EINWOHNEGEMEINDE A _____,

(Diverses)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 30. März 2022.

Sachverhalt

A. Die kantonale Steuerverwaltung verfügte am 17. September 2020 auf Gesuch der Einwohnergemeinde B _____, dass sich das Hauptsteuerdomizil von X _____ ab der Steuerperiode 2019 in der Gemeinde B _____ befinde. Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Die Einwohnergemeinde A _____ teilte X _____ daraufhin mit, dass er per 31. Dezember 2020 abgemeldet werde und bat ihn, sich bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde B _____ anzumelden. Auf Begehren von X _____ erliess die Gemeinde A _____ (fortan: Gemeinde) am 19. Februar 2021 eine Feststellungsverfügung, wonach sich dessen registerrechtlicher Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde befinde. Die dagegen von X _____ eingereichte Verwaltungsbeschwerde wies der Staatsrat am 30. März 2022 ab.

B. Gegen den Entscheid des Staatsrates liess X _____ (Beschwerdeführer) am 28. April 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts erheben und stellte folgende Rechtsbegehren:

- "1. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der Entscheid des Staatsrates vom 30. März 2022 ist aufzuheben.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen."

Der Beschwerdeführer rügte vorab eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Der Staatsrat habe seine Rüge ignoriert, dass die Gemeinde Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1; fortan: GEW) verletzt habe, indem sie ihn vor der Abmeldung nicht gemahnt habe. Mit der Rüge, dass gemäss Art. 6 Abs. 3 GEW die Aufsichtsbehörde und nicht die Gemeinde über den Wohnsitz hätte entscheiden müssen, habe sich der Staatsrat ebenfalls nicht auseinandergesetzt. Zudem habe der Staatsrat den Grundsatz der freien Beweiswürdigung als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verletzt, indem er auf eine Parteibefragung verzichtet habe. Diese wäre zur Abklärung des Sachverhalts geeignet gewesen, da primär die Frage zu klären sei, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Beschwerdeführers befinde. Dies führe zudem zu einer unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts i.S.v. Art. 78 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6). Die Feststellung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer

auf die blossе Schriftenhinterlegung abstelle, sei unzutreffend: Er habe mehrfach vorge­tragen, dass sich sein Freundes- und Bekanntenkreis in A _____ befinde, seine Mutter dort lebe und er einen grossen Teil seiner Freizeit dort verbringe sowie (Mit)Ei­gentümer von Grundstücken in der Gemeinde und Präsident des Jagdvereins C _____ (Gemeinden A _____, D _____ und E _____) sei.

Der Beschwerdeführer hielt an seiner bereits vor dem Staatsrat geltend gemachten Rüge der Verletzung des kantonalen Gesetzes über die Einwohnerkontrolle fest: Er führte aus, gemäss Art. 6 Abs. 3 GEW hätte die Aufsichtsbehörde über seinen Wohnsitz entschei­den müssen, da die Bestimmung des Wohnsitzes als schwierig zu qualifizieren sei. Zu­dem habe die Gemeinde Art. 11 Abs. 2 GEW verletzt, da er zu keinem Zeitpunkt eine Mahnung erhalten habe.

Der Beschwerdeführer rügte zudem eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit. Entge­gen der Ansicht des Staatsrats könne nicht angenommen werden, dass der steuerrecht­liche und der zivilrechtliche Wohnsitz identisch seien. Die Niederlassungsfreiheit werde durch ein steuerrechtliches Wohnsverfahren nicht eingeschränkt. Indem die Vo­rinstantz die Beschwerde als unbegründet abgewiesen habe, halte sie fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gestattet sei, sich in der Gemeinde A _____ niederzulas­sen, was Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verletze. Es bestehe keine gesetzliche Grundlage, wonach sich eine Per­son nur dort niederlassen bzw. ihren Heimatschein deponieren dürfe, wo sich ihr steuer­rechtlicher Wohnsitz befinde; die von der Vorinstanz getroffene Einschränkung des Grundrechts sei unrechtmässig.

Schliesslich rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 24 Abs. 1 des Schwei­zerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210; ZGB). Aus dieser Be­stimmung resultiere eine gewisse Beweiserleichterung für diejenige Partei, welche sich auf den Fortbestand des Wohnsitzes am früheren Aufenthaltsort berufe. Er habe seinen Wohnsitz in A _____ zu keinem Zeitpunkt aufgegeben und seinen Wohnsitz nicht nach B _____ verschoben. Der Staatsrat habe ignoriert, dass es um die Aufrecht­erhaltung seines Wohnsitzes in A _____ gehe.

C. Der Staatsrat verzichtete am 25. Mai 2022 auf eine Stellungnahme, verwies auf den angefochtenen Entscheid und beantragte die vollumfängliche und kostenpflichtige Ab­weisung der Beschwerde

D. Die Gemeinde liess sich am 15. Juni 2022 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne, sowie die Auferlegung der

Kosten an den Beschwerdeführer und eine Parteientschädigung. Sie machte geltend, der Beschwerdeführer setzte sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Der Staatsrat habe im Wesentlichen erwogen, dass aufgrund des Konkubinats und der gemeinsamen Tochter der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in B _____ bei seiner Familie liege und habe ergänzend weitere Umstände berücksichtigt, welche auf einen Wohnsitz in B _____ schliessen lassen würden. Der Beschwerdeführer bringe keine Gründe vor, welche gegen die Annahme des Lebensmittelpunkts bei seiner Familie in B _____ sprechen würden. Die Beschwerde müsse folglich bereits aufgrund ungenügender Begründung abgewiesen werden.

Weiter machte die Gemeinde geltend, dass es sich bei Art. 11 Abs. 2 GEW um eine Ordnungsvorschrift handle. In erster Linie obliege die Pflicht dem Beschwerdeführer, der Gemeinde A _____ seinen Wegzug bzw. der Gemeinde B _____ seinen Zuzug zu melden. Der Beschwerdeführer sei seit Dezember 2020 mehrfach aufgefordert worden, sich in der Gemeinde B _____ anzumelden; eine weitere Mahnung wäre offensichtlich überflüssig gewesen. Die Gemeinde stellte zudem in Abrede, dass die Aufsichtsbehörde über den Wohnsitz hätte bestimmen müssen. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers bei seiner Partnerin und der gemeinsamen Tochter in B _____ sei ohne Schwierigkeiten bestimmbar. Die Vorinstanz habe nicht ausschliesslich auf den steuerrechtlichen Wohnsitz abgestellt, um den zivilrechtlichen bzw. registerrechtlichen Wohnsitz zu bestimmen. Sie habe sich ausführlich mit den zu Art. 23 Abs. 1 ZGB entwickelten Kriterien auseinandergesetzt. Gemäss Art. 3 GEW könne eine Person nur in einer Gemeinde niedergelassen sein. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) regle den Begriff der Niederlassungsgemeinde: Es handle sich um diejenige Gemeinde, in der sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person könne nur eine Niederlassungsgemeinde haben, welche üblicherweise mit dem Steuerdomizil identisch sei. Die Niederlassungsfreiheit berechne nicht dazu, einen beliebigen Ort als Niederlassung zu bezeichnen, ohne dass gewisse tatsächliche Voraussetzungen erfüllt seien. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers befinde sich in B _____, womit die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bezeichnung der Gemeinde A _____ als Niederlassung nicht erfüllt seien. Da der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung gemäss Art. 7 GEW, seinen Wegzug nach B _____ zu melden, nicht nachgekommen sei, habe die Gemeinde ihn abgemeldet.

Die Vorinstanz habe sich ausführlich mit den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen und seinen Beziehungen zur Gemeinde A _____ auseinandergesetzt, habe diese jedoch als weniger intensiv bewertet als die Beziehungen zur Gemeinde B _____, was aktenmässig erstellt sei. Von einer unvollständigen Feststellung des Sachverhalts oder einer Verletzung des rechtlichen Gehörs könne keine Rede sein. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die von der Gemeinde an seine Adresse in B _____ versandten Briefe nicht abgeholt habe, könne nicht auf einen Lebensmittelpunkt in A _____ geschlossen werden. Auch die Rüge der Verletzung von Art. 24 Abs. 1 ZGB sei unbegründet: Der einmal begründete Wohnsitz bleibe nur solange bestehen, wie der Lebensmittelpunkt dort angesiedelt werden könne. Die Vorinstanz habe zutreffend ausgeführt, es sei notorisch, dass eine Person im Erwachsenenalter intensivere familiäre Beziehungen zum leiblichen Kind und zur Lebenspartnerin als zu einem Elternteil habe. Der familiäre Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers sowie seine intensivsten familiären Bindungen seien in B _____ bei der Tochter und der Partnerin anzusiedeln. Durch den Aufenthalt der gesamten Familie in B _____ und auch durch die Begründung eines Steuerdomizils sei eine äusserlich wahrnehmbare Tatsache geschaffen worden, aus welcher für Dritte klar ersichtlich sei, dass sich der Beschwerdeführer dort niedergelassen habe. Seine Bindungen zu A _____ würden nicht überwiegen. Auch sein beruflicher Schwerpunkt liege nicht in A _____. Mit diesen Ausführungen der Vorinstanz setzte sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Es bestreite nicht, dass sich sein Steuerdomizil in der Gemeinde B _____ befinde und stelle nicht in Abrede, dass sich die von ihm genutzte Wohnung an derselben Adresse befinde wie die Wohnung seiner Partnerin. Ebenso wenig bestreite er, dass er und seine Partnerin eine gemeinsame Tochter haben und ein Konkubinatsverhältnis besteht. Die sich aus Art. 24 Abs. 1 ZGB ergebende Beweiserleichterung ändere nichts daran, dass nicht auf die innere Absicht, sondern auf den Dritten gegenüber erzeugten Anschein abzustellen sei. Entscheidend sei, ob eine Person den Ort, an dem sie sich aufhalte, an einer für Dritte erkennbaren Weise zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht habe. Dem Beschwerdeführer gelinge es nicht, die Umstände, aus welchen auf einen Wohnsitz in B _____ geschlossen werde, zumindest glaubhaft zu entkräften.

E. Der Beschwerdeführer replizierte am 29. Juli 2022 und hielt an seinen Rechtsbegehren fest. Er erwiderte, die Gemeinde verkenne, dass er nicht weggezogen sei und seine Niederlassungsgemeinde nicht gewechselt habe. Die Gemeinde habe Art. 11 GEW verletzt, indem sie ihm keine Mahnung zugestellt und die Ausweisdokumente nicht der ihrer Ansicht neuen Wohnsitzgemeinde zugestellt habe. Da er nie eine Mahnung erhalten habe, gehe die Behauptung fehl, dass eine weitere Mahnung offensichtlich überflüssig

gewesen sei. Der Entscheid sei aufzuheben, damit die Gemeinde den Beschwerdeführer mahnen und den Heimatschein der aktuellen Wohnsitzgemeinde zustellen könne.

F. Die Gemeinde duplizierte am 31. August 2022 und hielt an ihren Rechtsbegehren fest. Sie führte aus, der Beschwerdeführer setze sich mit dem angefochtenen Entscheid des Staatsrats nicht auseinander und zeige nicht auf, inwiefern dieser Recht verletzen solle. Die Gemeinde hielt an ihrer Ansicht fest, der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers befinde sich nicht mehr in A _____. Er bestreite nicht, dass sich seine engsten familiären Bindungen (Tochter und Lebenspartnerin) in B _____ befinden würden. Er habe sich weder in A _____ ab- noch in B _____ angemeldet und könne sich nicht durch das Nichtabholen von Postsendungen seinen Pflichten entziehen. Aus der Replik werde geschlossen, dass der Beschwerdeführer nun mehr anerkenne, dass sich sein aktueller Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde befinde. Es stehe ihm offen, trotz des hängigen Verfahrens seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 Abs. 3 GEW nachzukommen. Es fehle damit am Rechtsschutzinteresse.

G. Der Beschwerdeführer reichte am 9. September 2022 eine Triplik ein und wiederholte, die Gemeinde habe ihn nicht wie in Art. 11 Abs. 2 GEW vorgesehen gemahnt.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 VVRG dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht

werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

3. Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die von ihm eingereichten Urkunden sowie eine Parteibefragung.

3.1 Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und die Parteien haben das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen (BGE 146 IV 218 E. 3.1.1; 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, Art. 56 und Art. 17 Abs. 2 VVRG; BGE 131 I 153 E. 3). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

3.2 Das Kantonsgericht hat die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente zu den Akten genommen. Am 25. Mai 2022 hat der Staatsrat die Akten des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens und der Gemeinde eingereicht. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, was er noch zusätzlich mündlich aussagen will, das nicht bereits schriftlich geltend gemacht worden ist, zumal er die vom Staatsrat und der Gemeinde geschilderten äusserlich wahrnehmbaren Tatsachen nicht als unrichtig bezeichnet (siehe unten E. 5.2). Die vorhandenen Akten enthalten mithin die entscheidrelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen - insbesondere eine Parteieneinvernahme - verzichtet.

4. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Staatsrat habe in mehrfacher Hinsicht sein rechtliches Gehör verletzt. Der angefochtene Entscheid müsse bereits aus diesem Grund aufgehoben werden.

4.1 Der Beschwerdeführer rügt, der Staatsrat habe den Grundsatz der freien Beweiswürdigung als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs verletzt, indem er auf die Parteibefragung verzichtet habe. Diese Rüge ist unbegründet: Der Staatsrat durfte aus denselben Gründen wie das Kantonsgericht auf die Parteibefragung des Beschwerdeführers verzichten (siehe oben E. 3.1 f).

4.2 Der Beschwerdeführer rügt zudem eine Verletzung der Begründungspflicht: Der Staatsrat habe sich nicht mit den Rügen auseinandergesetzt, dass die Gemeinde Art. 11 Abs. 2 GEW verletzt habe und dass gemäss Art. 6 Abs. 3 GEW die Aufsichtsbehörde und nicht die Gemeinde über den Wohnsitz hätte entscheiden müssen.

4.2.1 Art. 29 Abs. 2 BV garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör. Er dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., 2020, N. 1001 und N. 1003). Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt insbesondere auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 29 Abs. 3 VVRG, welcher ausdrücklich festhält, dass Verfügungen zu begründen sind. Der Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinen Anträgen entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; BGE 136 I 184

E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_460/2020 vom 4. September 2020 E. 5.1; Urteil des Kantonsgerichts A1 18 174 vom 8. Februar 2019 E. 4.1). Die Begründungsdichte und der Umfang der Begründung richten sich nach den Umständen. Sind Sachlage und Normen klar, so können Hinweise auf die Rechtsgrundlagen genügen (Gerold Steinmann, in: Bernhard Ehrenzeller et. al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., 2014, N. 49 zu Art. 29 BV). Ob die Begründung rechtlich zutreffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage (Urteil des Kantonsgerichts A1 21 123 vom 29. September 2021 E. 6.2).

4.2.2 Dem Beschwerdeführer ist in diesem Punkt zuzustimmen: Der Staatsrat hat sich zu diesen beiden Rügen im angefochtenen Entscheid überhaupt nicht geäußert und dadurch die Begründungspflicht verletzt. Der Beschwerdeführer hat nicht erkennen können, weshalb die Vorinstanz die Gemeinde und nicht die Aufsichtsbehörde als für die Bestimmung des Wohnsitzes zuständig erachtet hat und aus welchem Grund sie keine Verletzung von Art. 11 Abs. 2 GEW angenommen hat.

4.3 Es bleibt nun zu prüfen, ob diese Verletzung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Verfahren vor Kantonsgericht geheilt werden kann.

4.3.1 Die Frage, ob ein Entscheid aufzuheben ist, oder ob das Verfahren mit "heilender" Wirkung fortgeführt wird, ist im Einzelfall und unter Abwägung der entscheiderelevanten Umstände zu beantworten. Die Rechtsmittelinstanz hat zu prüfen, ob sie den Verfahrensmangel tatsächlich kompensieren kann (Gerold Steinmann, a.a.O, N. 60 zu Art. 29 BV). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche über die strittige Frage über eine gleich weite Kognition verfügt wie die Vorinstanz, so dass sie eine Prüfung in gleichem Umfang vornehmen kann (Alain Griffel, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], Alain Griffel [Hrsg.], 3. A., 2014, N. 38 zu § 8). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf („...une vaine formalité“: Urteil des Bundesgerichts 8C_792/2016 vom 24. Oktober 2017 E. 3.2) und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (Urteile des Bundesgerichts 1C_203/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.5 und

1C_184/2016 vom 14. November 2016 E. 2.4.1; BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; 132 V 387 E. 5.1).

Ausnahmsweise kann die Rechtsmittelinstanz somit selbst dann heilen, wenn die Kognition der Vorinstanz umfassender ist; dies dann, wenn die strittigen Punkte im Bereich ihrer eigenen Prüfungsbefugnis liegen (BGE 116 Ia 95 f. E. 2; Urteil des Bundesgerichts 2P.61/2001 vom 18. Juni 2001 E. 3.b.cc; Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht: Eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide, Diss. Bern 1998, Bern 1998, S. 213 f.). So erachtete das Bundesgericht in BGE 116 Ia 96 E. 2 die Heilung diverser Gehörsverletzungen durch ein kantonales Verwaltungsgericht als zulässig, obwohl es im Gegensatz zum Regierungsrat (als Vorinstanz) nur eine Rechtskontrolle und nicht eine Ermessenskontrolle durchführen konnte. Die Heilung einer Gehörsverletzung ist ausserdem nur dann zulässig, wenn der Standpunkt des Betroffenen trotz des Verfahrensmangels hinreichend eingebracht werden kann und diesem daraus kein Nachteil erwächst (Gerold Steinmann, a.a.O., N. 60 zu Art. 29 BV).

4.3.2 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 78 Abs. 1 lit. a VVRG). Die Unzweckmässigkeit kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen gerügt werden (vgl. Art. 78 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 5 VVRG), die im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Aufgrund des hiervor Gesagten, der erwähnten Rechtsprechung und Doktrin und weil das Kantonsgericht die geltend gemachten Rechtsverletzungen mit der gleich umfassenden Überprüfungsbefugnis wie die Vorinstanz prüft, sowie angesichts der hinreichend geklärten Sachlage erscheint eine Neuurteilung durch den Staatsrat nicht notwendig. Sie käme einem formalistischen Leerlauf gleich, weshalb der Mangel als geheilt gelten kann. Der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nur dank der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wahren konnte, ist bei der Festsetzung der Kosten und der Entschädigung Rechnung zu tragen (vgl. René Wiederkehr/Kaspar Plüss, a.a.O., N. 718; Urteil des Bundesgerichts 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.2.3 mit Hinweisen; BGE 136 II 214 E. 4.4).

5. Weiter rügt der Beschwerdeführer eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 78 Abs. 1 lit. a VVRG). Der Staatsrat habe die von ihm dargelegten Faktoren, welche seinen Wohnsitz in der Gemeinde A _____ begründen würden, gänzlich ausser Acht gelassen.

5.1 Gemäss Art. 17 Abs. 1 VVRG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen, ohne an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein. Der Staatsrat führt aus, der Beschwerdeführer sei in F _____ als Rechtsanwalt und Notar tätig und seine Partnerin und die gemeinsame Tochter würden in B _____ leben. Zu den äusserlich auch von Dritten wahrnehmbaren Tatsachen gehörten die Art des Aufenthalts und das Verhalten beim effektiven Aufenthalt in der Gemeinde; die Schriftenhinterlegung falle darunter, sei für sich aber nicht entscheidend. Nach der zivilrechtlichen Lehre und Rechtsprechung, welche auch für die Bestimmung von Hauptwohnsitz bzw. Niederlassung im Sinne des Registerrechts herbeigezogen werden könne, liege der Lebensmittelpunkt dort, wo die Person übernachtete und von wo aus sie ihre familiären Beziehungen pflege und wo sie die Freizeit verbringe und sich ihre persönlichen Effekten befänden. Bei Ehe- und Konkubinats-Paaren gelte der Wohnsitz der Familie und nicht der Arbeitsort als Wohnsitz, auch wenn ein Partner die Nächte während der Woche am Arbeitsort verbringe, was vorliegend nicht der Fall sei. Selbst wenn der Beschwerdeführer regelmässig seine Mutter in A _____ besuche und nicht in derselben Wohnung wie die Tochter und die Partnerin wohne, sondern in der Wohnung einen Stock darunter, ändere dies nichts daran, dass sich der Lebensmittelpunkt aufgrund der familiären Beziehungen und der Wohnsituation in B _____ befinde: Es sei notorisch, dass im Erwachsenenalter eine intensivere familiäre Bindung zu einem leiblichen Kind bzw. zur Lebenspartnerin bestehe als zu einem Elternteil. Zudem nutze der Beschwerdeführer in A _____ lediglich ein Studio, in B _____ hingegen eine 4.5-Zimmer-Wohnung. Auch der berufliche Schwerpunkt liege nicht in der Gemeinde A _____ und die Präsidentschaft eines Vereins vermöge keinen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde zu begründen.

5.2 Der Beschwerdeführer bestreitet die tatsächlichen Ausführungen der Vorinstanz betreffend seine familiäre und berufliche Situation sowie seine Wohnsituation nicht. In den Akten finden sich keine Hinweise, wonach diese Sachverhaltsfeststellung unzutreffend wäre. Der Staatsrat hat auch nicht auf die "blosse Schriftenhinterlegung" in A _____ abgestellt. Er hat die noch bestehenden Beziehungen des Beschwerdeführers zur Gemeinde A _____ anerkannt, hat diese jedoch als nicht (mehr) intensiv genug beurteilt, um den Hauptwohnsitz bzw. die Niederlassung in der Gemeinde zu begründen (vgl. E. 4 und E. 4.2.2 des angefochtenen Entscheids). Eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich. Bei der Frage, in welcher Gemeinde der registerrechtliche Wohnsitz bzw. die Hauptniederlassung des Beschwerdeführers aufgrund der geschilderten tatsächlichen Lebensverhältnisse zu verorten ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage (siehe unten E. 7.2 ff.).

6. Der Beschwerdeführer rügt zudem eine Verletzung des kantonalen Gesetzes über die Einwohnerkontrolle. Er macht geltend, gemäss Art. 6 Abs. 3 GEW hätte vorliegend die Aufsichtsbehörde über den Wohnsitz entscheiden müssen. Zudem habe die Gemeinde Art. 11 Abs. 2 GEW verletzt, weil sie ihn vor der Ersatzvornahme nicht gemahnt habe. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und das Verfahren gemäss Art. 11 Abs. 2 GEW sei erneut durchzuführen.

6.1 Die Gemeinde beruft sich vorliegend auf die Ersatzvornahme gemäss Art. 11 Abs. 2 GEW: Der Beschwerdeführer habe sich nach seinem Wegzug nach B _____ nicht abgemeldet, daher habe die Einwohnerkontrolle der Gemeinde seinen Wegzug selbst registrieren dürfen. Es handle sich bei der vorgängigen Mahnung nur um eine Ordnungsvorschrift und der Beschwerdeführer habe in B _____ zugestellte Postsendungen nicht abgeholt. Zudem macht die Gemeinde geltend, die Bestimmung des Wohnsitzes sei nicht schwierig gewesen, weshalb sie selbst darüber habe entscheiden dürfen.

6.2 Eine Person, die sich in einer Gemeinde niederlässt, hat sich gemäss Art. 7 Abs. 1 GEW innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und hat ihren Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument gegen einen Empfangsschein zu hinterlegen. Die Person, die in einer Gemeinde niedergelassen ist oder sich dort aufhält, muss beim Verlassen dieser Gemeinde ihren Wegzug und ihren Zielort melden (Art. 7 Abs. 3 GEW). Wenn trotz Mahnung die nötigen Dokumente für die Registrierung eines Einwohners nicht hinterlegt werden und das Büro der Einwohnerkontrolle über eine Wegzugsmeldung der vorherigen Wohnsitzgemeinde verfügt, kann es die betreffende Person an deren Stelle registrieren (Art. 11 Abs. 1 GEW). Wenn eine Person ihre Wohnsitzgemeinde verlässt, ohne ihren Wegzug zu melden, und der neue Wohnsitz bekannt ist, wird der Wegzug nach einer Mahnung registriert und werden ihre Ausweisdokumente der neuen Wohnsitzgemeinde zugestellt (Art. 11 Abs. 2 GEW). Wenn der neue Wohnsitz unbekannt ist, kann die Gemeinde nach sechs Monaten den Wegzug von Amtes wegen registrieren (Art. 11 Abs. 3 GEW). Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Art. 11 Abs. 4 GEW).

6.3 Für die Auslegung des Verwaltungsrechts gelten die allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung, es gelangen die grammatikalische, historische, zeitgemässe, systematische und teleologische Auslegungsmethode zur Anwendung (Ulrich Häfelin/ Georg Müller/ Felix Uhlmann, a.a.O., N. 177; René Wiederkehr/ Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, § 4 N. 936). Gesetzesbestimmungen sind in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. An einen klaren Gesetzeswortlaut

ist die rechtsanwendende Behörde gebunden. Abweichungen davon sind indessen zulässig oder sogar geboten, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht dem wahren Sinn der Bestimmung entspricht. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Vom klaren Wortlaut kann ferner abgewichen werden, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, welches der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Im Übrigen sind bei der Auslegung alle herkömmlichen Auslegungselemente zu berücksichtigen, wobei das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus befolgt und es ablehnt, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Dabei kommt es namentlich auf den Zweck der Regelung, die dem Text zugrundeliegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Die Entstehungsgeschichte ist zwar nicht unmittelbar entscheidend, dient aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (vgl. zum Ganzen BGE 147 II 25 E. 3.3; 146 II 111 E. 2.3.2; je mit weiteren Hinweisen; vgl. zu den einzelnen Auslegungsmethoden Monika Pfaffinger, in: Andrea Bächler/Dominique Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. A., 2018, N. 4 zu Art. 1 ZGB). Nach dem pragmatischen Methodenpluralismus sind die Auslegungsmethoden miteinander zu kombinieren, wobei keiner Methode der Vorrang zukommt. Im Verwaltungsrecht steht dennoch die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund, da es um die Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Verwirklichung öffentlicher Interessen geht, die einen bestimmten Zweck verfolgen (René Wiederkehr/ Paul Richli, a.a.O., § 4 N. 950 f.).

6.4 Gemäss dem Wortlaut des oben zitierten Art. 11 GEW registriert die Einwohnerkontrolle der Gemeinde die An- oder Abmeldung im Einwohnerregister, wenn eine Person ihrer Meldepflicht nicht nachkommt. Weder aus dem Wortlaut der Bestimmung noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Hinweise, dass die Gemeinden diese Ersatzvorkehrung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vornehmen darf (BSGC, Ordentliche Novembersession 2008, S. 76 ff. 279 ff.).

6.5 Art. 6 Abs. 3 GEW hat folgenden Wortlaut:

"Ist es schwierig, bei einer Person den Wohnsitz zu bestimmen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, wobei sie sich an die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Rechtsprechung hält."

In der Botschaft des Staatsrats zum Gesetzesentwurf wird dazu ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 3 GEW der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gibt, einen Entscheid zu fällen, wenn der Wohnsitz bestimmt werden muss. Der Staatsrat erläutert, es komme in der Tat regelmässig vor, dass Bürgerinnen und Bürger sich aus Nachlässigkeit oder bösem Willen

nicht (fristgerecht) anmelden würden. Die für die Aufsicht zuständige kantonale Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) könne die Gemeinden in diesen Fällen nützlich beraten und eine gesetzeskonforme Praxis sicherstellen (BSGC, Ordentliche Novembersession 2008, S. 688 und 721). Weiter betont der Staatsrat in der Botschaft, dass die Einwohnerkontrolle ausschliesslich Gemeindeaufgabe bleibe und es nicht darum gehe, dass sich der Kanton in die Gemeindeautonomie einmische. Die kantonale Aufsicht diene vor allem dazu, einem Koordinationsbedürfnis zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu entsprechen und die Gemeinden mit der Ausarbeitung von Weisungen und der Organisation von Ausbildungskursen zu unterstützen (BSGC, Ordentliche Novembersession 2008, S. 688 und 720). Die thematische Kommission für Institutionen und Familienfragen hat ausgeführt, bei Wohnsitzstreitigkeiten könne die Hilfe der DBM in Anspruch genommen werden (BSGC, Ordentliche Novembersession 2008, S. 739 und 749). Von einer Pflicht der Gemeinden, die DBM beizuziehen, ist in der Botschaft und im Bericht der Kommission nicht die Rede. Auch in der parlamentarischen Debatte ist eine solche Pflicht nicht thematisiert worden (BSGC, Ordentliche Novembersession 2008, S. 76 ff. 279 ff.).

6.6 Gemäss Art. 14 GEW kann gegen Entscheide, die in Anwendung des GEW getroffen werden, beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden; das Verfahren wird im VVRG geregelt. Auch aus dieser Bestimmung lässt sich nicht ableiten, dass die DBM bei Streitigkeiten betreffend den registerrechtlichen Wohnsitz zwingend einen erstinstanzlichen Entscheid zu fällen hätte (vgl. auch BSGC, Ordentliche Novembersession 2008, S. 76 ff.).

6.7 Zusammengefasst besteht nach der Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 11 i.V.m. Art. 14 GEW keine gesetzliche Pflicht der Gemeinden, den Fall an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidfällung zu überweisen, wenn sich eine betroffene Person über die Ersatzvornahme beschwert.

6.8 Im vorliegenden Fall geht aus den Akten nicht hervor, dass eine der beteiligten Parteien die Aufsichtsbehörde ersucht hätte, einen Entscheid betreffend den registerrechtlichen Wohnsitz des Beschwerdeführers zu fällen. Vielmehr hat der Beschwerdeführer von der Gemeinde verlangt, diesbezüglich eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, was diese in der Folge auch getan hat (S. 7 ff., S. 72). Die Gemeinde wiederum ist von einem klaren Fall ausgegangen, bei welchem sie die Unterstützung der DBM nicht benötigt. Nach dem Gesagten liegt keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 GEW vor.

6.9 Die Gemeinde hat dem Beschwerdeführer am 28. Dezember 2020 mitgeteilt, dass er gemäss der Verfügung der Steuerverwaltung vom 17. September 2020 in B _____ Wohnsitz habe. Daher werde die Gemeinde ihn abmelden und er werde gebeten, sich in der Gemeinde B _____ anzumelden. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe dieses Schreiben nie erhalten bzw. sei nie gemahnt worden, weshalb die Gemeinde das Verfahren erneut durchführen müsse. Die Gemeinde wiederum wirft dem Beschwerdeführer vor, Postsendungen in B _____ nicht abgeholt zu haben.

6.10 Es kann vorliegend offen bleiben, ob der Beschwerdeführer das genannte Schreiben bzw. eine Mahnung erhalten hat: Eine fehlende Mahnung kann nicht dazu führen, dass eine Person in einer Gemeinde registriert bleibt, in welcher sie nicht mehr i.S.v. Art. 3 RHG und Art. 3 GEW niedergelassen ist (siehe unten E. 7.2 ff.); eine solche Auslegung der kantonalen Bestimmung wäre bundesrechtswidrig und würde der Gesetzesystematik des GEW widersprechen. In diesem Sinne ist der Sichtweise der Gemeinde zuzustimmen, wonach es sich bei der Mahnung um eine Ordnungsvorschrift handelt. Ohnehin käme eine Wiederholung des Verfahrens durch die Gemeinde, wie es der Beschwerdeführer in seiner Replik fordert, einem formalistischen Leerlauf gleich (siehe oben E. 4.3.2).

7. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Indem die Vorinstanz die Beschwerde als unbegründet abgewiesen habe, verbiete sie dem Beschwerdeführer, sich in der Gemeinde A _____ niederzulassen, was Art. 24 BV verletze. Es bestehe keine gesetzliche Grundlage, wonach sich eine Person nur dort niederlassen bzw. ihren Heimatschein deponieren dürfe, wo sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz befinde.

7.1 Der Staatsrat hat in der Erwägung 4.1 des angefochtenen Entscheids auf Art. 24 BV, den Begriff der Niederlassungsgemeinde gemäss Art. 3 RHG sowie die Bestimmungen des kantonalen GEW verwiesen. Weiter hat er ausgeführt, sowohl der im Falle des registerrechtlichen Wohnsitzes als auch im Falle des zivilrechtlichen Wohnsitzes sei die Absicht des dauernden Verbleibens respektive der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen massgebend. Die Anmeldung zwecks Niederlassung habe am Ort zu erfolgen, zu dem die engsten Beziehungen bestehen würden, wofür objektive Merkmale und nicht die subjektive Verbindung mit einem Ort massgeblich seien. Sowohl die Absicht des dauernden Verbleibens an einem Ort wie auch der Lebensmittelpunkt einer Person müssten sich dabei durch feststellbare Sachverhalte erhärten lassen, wobei sich im allgemeinen kein strikter Beweis erbringen lasse, sodass die Abwägung aufgrund von Indizien zu erfolgen habe. Dies erfordere eine sorgfältige Berücksichtigung sämtlicher Berufs-, Familien- und

Lebensumstände. Auf die bloss geäusserten Wünsche der betreffenden Person oder die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes komme es nicht an. Der Staatsrat legt anschliessend in den Erwägungen 4.2 ff. die objektiven äusseren Umstände dar, aus denen er auf den Mittelpunkt der Lebensumstände des Beschwerdeführers schliesst (siehe oben E. 5.1): Er führt zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Tochter und seiner Lebenspartnerin im selben Haus in B _____ lebe und in der Nachbargemeinde F _____ arbeite. Er nutze in B _____ eine 4.5-Zimmer-Wohnung, in A _____ jedoch nur ein Studio. Die Vorinstanz erwägt, dass regelmässige Besuche bei der Mutter in A _____ nicht genügen würden, um dort den familiären Schwerpunkt zu begründen und auch eine Vereinspräsidentschaft begründe keinen Lebensmittelpunkt. Aus den familiären und beruflichen Verhältnissen sowie den Wohnverhältnissen könne geschlossen werden, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers in B _____ befinde.

7.2 Gemäss Art. 24 Abs. 1 BV haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Art. 3 lit. a RHG definiert den Begriff "Niederlassungsgemeinde" als Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben. Gemäss Art. 3 Abs. 2 GEW kann eine Person nur einen Wohnsitz haben und deshalb nur in einer Gemeinde niedergelassen sein. Eine Person hat ihren Wohnsitz bzw. ihre Niederlassung in jener Gemeinde, in der sie die erforderlichen Dokumente hinterlegt hat (Art. 3 Abs. 3 GEW).

7.3 Art. 24 BV betrifft primär das polizeiliche Domizil. Dieses stimmt trotz gewisser Parallelen weder mit dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff nach Art. 23 ff. ZGB noch mit einem der weiteren Spezialdomizile völlig überein. Je nachdem in welchem rechtlichen Zusammenhang sich die Frage stellt, haben dementsprechend verschiedene Behörden in unterschiedlichen Verfahren über den Wohnsitz zu entscheiden, wobei sie nicht zwingend gleiche, jedoch meist ähnliche Kriterien anwenden (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2P.49/2007 vom 3. August 2007 E. 2.2).

7.3.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf die steuerrechtliche Sichtweise zur Auslegung der registerrechtlichen Begriffe fraglos, aber nicht unkritisch übernommen werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_919/2011 vom 9. Februar 2012 E. 3.2): Das Bundesgericht führt dazu mit Verweis auf S. 457 der Botschaft zum RHG aus, dass die Begriffe gemäss Art. 3 lit. b und c RHG grammatikalisch an Art. 23 ZGB und die Praxis

hierzu anlehnen, es dürfe dabei aber nicht aus den Augen verloren werden, dass ZGB und RHG unterschiedlichen Zwecken dienen würden. Auch im Verhältnis zwischen Register- und Steuerrecht sei grundsätzlich zu differenzieren, wobei die Nähe zwischen diesen Rechtsgebieten grösser sei als jene des Registerrechts gegenüber dem ZGB. Im Rechtsalltag würden Register- und Steuerrecht nicht unbedeutend zusammenhängen, indem die registerrechtliche Behandlung für steuerliche Zwecke zumindest den Charakter eines Indizes habe. Das Bundesgericht hat im konkreten Fall keine Willkür darin erkannt, dass die Registerfrage anhand der steuerrechtlichen Kriterien beantwortet worden ist, zumal die steuerrechtlichen Kriterien präziser gefasst sind als die Legaldefinitionen des RHG.

7.3.2 Bei der polizeilichen Niederlassung ist es unerlässlich, dass zum Ort, an welchem der Betroffene sich als niedergelassen betrachten will, Beziehungen von ausreichender Dauer und Intensität existieren; es müssen gewisse tatsächliche Voraussetzungen dafür gegeben sein. Umgekehrt besteht eine Pflicht, sich am Ort, der sich als Ort der polizeilichen Niederlassung erweist, anzumelden und die diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen (Urteile des Bundesgerichts 2C_579/2015 vom 2. Oktober 2015 E. 2.1 und 2P.49/2007 vom 3. August 2007 E. 2.2). Die Niederlassungsfreiheit berechtigt eine Person nicht, einen beliebigen Ort als Niederlassungsort zu bestimmen, ohne dass die tatsächlichen Bedingungen dafür erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 2C_649/2020 vom 10. November 2020 E. 6.1). Ausschlaggebend für das Vorhandensein der Niederlassung sind die feststellbaren objektiven Merkmale und nicht die subjektive Verbundenheit mit einem Ort. Der Heimatschein ist regelmässig an dem Ort zu hinterlegen, zu dem die engsten Beziehungen bestehen. Das gilt nur dann, wenn die Frage nach dem Lebensmittelpunkt einfach und ohne weiteres zu beantworten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn der frühere Niederlassungsort nicht mehr ernsthaft als solcher bezeichnet werden kann (Karl Spühler, Die Rechtsprechung zur polizeilichen Meldepflicht bei Niederlassung und Aufenthalt, S. 342, in: ZBI 93/1992, S. 337 ff.).

7.3.3 Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Vorinstanz zur Bestimmung des registerrechtlichen Wohnsitzes nicht unkritisch auf den steuerrechtlichen Wohnsitz abgestellt hat. Die Vorinstanz hat vielmehr geprüft, in welcher Gemeinde sich aufgrund der äusseren objektiven Umstände der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers befindet. Dieses Vorgehen ist gemäss der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Im Übrigen legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, inwiefern die Schlussfolgerung der Vorinstanz, sein Lebensmittelpunkt befinde sich in B _____, unrichtig oder unhaltbar ist. Er setzt sich mit den Ausführungen der Vorinstanz zu seinen

familiären- und beruflichen Umständen sowie seiner Wohnsituation nicht auseinander und vermag nicht aufzuzeigen, dass seine Beziehungen zur Gemeinde A _____ intensiver wären als die von der Vorinstanz geschilderten Beziehungen zur Gemeinde B _____. Wie bereits ausgeführt (siehe oben E. 7.3.2) berechtigt die Niederlassungsfreiheit eine Person nicht, einen beliebigen Ort als Niederlassungsort zu bestimmen, ohne dass die tatsächlichen Bedingungen dafür erfüllt sind. Es liegt nach dem Gesagten keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 24 BV vor.

8. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bestimmung des registerrechtlichen Wohnsitzes bzw. der Niederlassung des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 RHG und Art. 3 ff. GWE. Die Bestimmungen betreffend den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB) sind folglich nicht einschlägig; die Rüge der Verletzung von 24 Abs. 1 ZGB ist unbegründet.

9. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nach dem Gesagten abgewiesen. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

9.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2 000.-- festgesetzt.

9.2 Aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz wird dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1 000.-- zugesprochen, welche vom Kanton zu tragen ist.

9.3 Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden

(Art. 91 Abs. 3 VVRG). Die Gemeinde hat eine Parteientschädigung beantragt, ohne diesen Antrag zu begründen.

9.3.1 In der Praxis wird dem Gemeinwesen abweichend von der Grundregel eine Parteientschädigung gewährt, falls die Gemeinde nicht in erster Linie hoheitliche Interessen wahrt, sondern wie eine Privatperson betroffen ist (z.B. als Bauherrin oder Grundeigentümerin) oder wenn es sich um eine besonders komplexe Angelegenheit mit entsprechendem Aufwand handelt z.B. bei unüblich aufwendigen Untersuchungen (Ruth Herzog, in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Michel Daum/ Ruth Herzog [Hrsg.], 2. A., 2020, N. 39 zu Art. 104 VRPG; Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, N. 54 zu § 17 VRG). Hingegen geht die Praxis davon aus, dass wer zur Regelung von Rechtsverhältnissen durch Verfügung berechtigt ist, seine Rechte in einem Rechtsmittelverfahren grundsätzlich selbst wahren kann: Die Behörde hat schon bei Erlass der Verfügung Ressourcen einsetzen müssen, um deren Rechtmässigkeit zu gewährleisten und es gehört zu ihren Aufgaben, dem öffentlichen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Soweit nicht offensichtlich unzulässige Begehren gestellt werden, ist das fiskalische Interesse des Gemeinwesens tiefer zu gewichten als das Interesse der Privaten, ohne übermässige finanzielle Hürden ein Rechtsmittel zu ergreifen (Ruth Herzog, a.a.O., N. 32 und 37 zu Art. 104 VRPG; Kaspar Plüss, a.a.O., N. 57 zu § 17 VRG).

9.3.2 Die Gemeinde ist vorliegend nicht wie eine Privatperson betroffen, sondern hat ihre hoheitlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle wahrgenommen (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. n des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 [GemG; SGS/VS 175.1]). Sie hat im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren Stellungnahmen eingereicht und darüber hinaus keinen Aufwand geltend gemacht. Es sind keine komplexen rechtlichen Fragen zu klären gewesen und die Gemeinde hat sich auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Rechtsbegehren und Rügen des Beschwerdeführers haben sich zwar in der Sache als unbegründet erwiesen, waren aber nicht offensichtlich unzulässig. Es besteht nach dem Gesagten kein Grund, von der Regel abzuweichen; der Gemeinde wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2 000.-- werden X _____ auferlegt.
3. X _____ wird eine Parteientschädigung von Fr. 1 000.-- zu Lasten des Kantons zugesprochen.
4. Das Urteil wird X _____, dem Staatsrat des Kantons Wallis und der Einwohnergemeinde A _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 26. September 2022